



GEMEINDE JONEN

**Benützung- Gebührenreglement
für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen
in der Gemeinde Jonen**

gültig ab 1. Januar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ALLGEMEINES	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verantwortlichkeiten	3
§ 3 Bewilligungen	4
§ 4 Benützungskriterien	4
§ 5 Gebührenfestsetzung	5
§ 6 Sorgfaltspflicht	6
§ 7 Feuerpolizei	7
§ 8 Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Ausnahmen	7
§ 11 Beschwerden	7
2 BENÜTZERBEREICHE	
2.1 <i>GEMEINDEHAUS</i>	
§ 12 Benützung	8
§ 13 Bewilligung	8
2.2 <i>MEHRZWECKHALLE</i>	
§ 14 Benützung	8
§ 15 Bewilligung	8
2.3 <i>KINDERGARTEN UND SCHULHÄUSER</i>	
§ 16 Benützung	9
§ 17 Bewilligung	9
2.4 <i>AUSSENANLAGE</i>	
§ 18 Benützung	9
§ 19 Bewilligung	9
3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 20 Inkrafttreten	9
ANHANG	
Gebührenordnung	11
BEILAGEN	
1. Reglement über die Benützung von Räumen im Gemeindehaus Jonen	12
2. Reglement über die Benützung von Räumen in der Mehrzweckhalle	13
3. Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulräumen	15
4. Reglement über die Benützung von Aussenanlagen der Schule Jonen und KSK	17
5. Reglement über den Einsatz der Bühnenmeister	19

**Benützungs- und Gebührenreglement
für Gemeindehaus, Schul- und Mehrzweckanlagen
in der Gemeinde Jonen**

vom 1.1.2003

Die Einwohnergemeinde Jonen und die Kreisschule Kelleramt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliessen:

1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Liegenschaften der Gemeinde Jonen und der Kreisschule Kelleramt (im Folgenden KSK genannt):

- a) Gemeindehaus (Sitzungszimmer, Dachgeschoss, Zivilschutzanlage, Militärunterkünfte)
- b) Mehrzweckhalle MZH (Turnhalle MZH, Bühne, Küche MZH, Musikprobelokal, Werken Metall, Bibliothek)
- c) Kindergarten I & II
- d) Schulhaus Rigi (Schulzimmer, alte Turnhalle, Jugendraum)
Schulhaus Titlis (Schulzimmer, Aula, Theoriezimmer, Schulküche)
Schulhaus Pilatus (Schulzimmer, Turnhalle, Singsaal, Foyer, Aufenthalt Schüler, Allgemeines Werken, Textiles Werken, Musikübungslokale)
- e) Aussenanlagen (Hartplatz, Turnplatz, Parkplätze)

Die Schulhäuser Titlis und Pilatus sind im Besitz der Kreisschule Kelleramt, die übrigen Liegenschaften gehören der Gemeinde Jonen. Die Bibliothek sowie der Metallwerkraum befinden sich in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Jonen und stehen auch der KSK zur Benützung zur Verfügung.

§ 2

Verantwortlichkeiten

¹ *Gemeinderat und KSK und Schulpflegen* sind im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen verantwortlich.

² Der *Hauswart* ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten aus.

³ Der *Chef-Bühnenmeister* koordiniert die Bühnenmeistereinsätze und ist Hauptverantwortlicher für den Zustand und den Unterhalt der Bühnenanlagen in der MZH und im Singsaal. Er ist Anlaufstelle für den Gemeinderat und für die Benutzer.

⁴ Die *Lehrerschaft* ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁵ Die *Gemeindekanzlei Jonen* ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden und dem Hauswart. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen zum Entscheid weiter.

⁶ Die *Finanzverwaltung* ist für das Inkasso von Gebühren zuständig. Sie schreibt die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten der KSK gut.

§ 3

Bewilligungen

¹ Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungsarten sind

- a) Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und Benützungzeiten gelten.
- b) Einzelbewilligungen für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.

³ Die Gesuche um Benützung der Anlagen sind mindestens 30 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Bewilligungsinstanz einzureichen.

⁴ Gesuche für Dauerbenützung sind jeweils bis Ende Mai einzureichen. Die Zuteilung erfolgt in der Regel bis Ende Juni, spätestens bis anfangs Schuljahr. Sie ist auf ein Schuljahr befristet. Wenn von unveränderten Bedürfnissen ausgegangen werden kann, gelten diese Benutzer automatisch für das folgende Schuljahr als angemeldet. Erfolgt bis anfangs Schuljahr keine anderslautende Mitteilung, ist die Benützung für ein weiteres Jahr erteilt. Wünsche für veränderte Belegungszeiten sind vorgängig der Eingabe mit den betroffenen Benutzern abzusprechen.

⁵ Die zuständige Behörde kann die Bewilligungserteilung an eines ihrer Mitglieder (Koordinator) delegieren. Besondere Anlässe werden durch den Gemeinderat/KSK und die Schulpflegen im Einvernehmen bewilligt.

⁶ Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

⁷ Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtzahlen der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

§ 4

Benützungskriterien ¹ Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) In erster Linie sind die Aktivitäten der Schulen und der Einwohner-/ Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen;
- b) Bedürfnisse der Dorfvereine;
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen Einwohner der Gemeinde Jonen oder den vier Partnergemeinden mitwirken;
- d) auswärtige Organisationen

² Alle Anlässe der Gemeinde und der Schulen haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.

Eine Einzelbewilligung an Wochenenden hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

Bewilligungen an Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Einzelanlässe, die ein erteiltes Bewilligungsrecht (Dauerbewilligung) tangieren, sind vorgängig einer Gesuchseingabe mit dem Leiter der davon betroffenen Organisation abzusprechen. Der Antragssteller hat in seinem Benützungsgesuch die von ihm orientierte Kontaktperson und deren Stellungnahme anzugeben. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde (Gemeinderat Jonen / KSK) nach Anhören der Betroffenen endgültig.

⁴ Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, können Bewilligungen verweigert werden.

§ 5

Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze im Anhang dieses Reglementes durch den Gemeinderat und KSK. Die Gebührenpflicht für die Benützung von Anlagen ist in jedem Fall begründet, wenn sie kommerziellen Zwecken dient.

² Für Anlagen, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat und KSK bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

³ Die Gebührensätze können auf Beginn eines Schuljahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.

⁴ Die zuständige Behörde kann in Härtefällen oder wenn die Anwendung des Tarifs unangemessen wäre, die Gebühren im Einzelfall reduzieren oder erlassen.

⁵ Werden Reservationen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht

oder nicht in Anspruch genommen, kann die zuständige Behörde eine Annullierungsgebühr erheben, die höchstens einen Drittel der Benützungsg Gebühr betragen darf.

⁶ In den Gebühren sind die üblichen Aufwendungen für Hauswart, Heizkosten und Stromverbrauch enthalten. Überdurchschnittliche Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kehrrichtentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss dem aktuellen Kehrrichtreglement zu erfolgen.

§ 6

Sorgfaltspflicht

¹ Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden. Den besonderen Anweisungen des zuständigen Gemeindebeamten (Hauswart, Ortsquartiermeister usw.) ist strikte Folge zu leisten. Der Gemeindebeamte kann u. a. Weisungen erteilen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, Rauchverbot in Räumen sowie über die Verwendung und das Versorgen von Geräten, Mobilien usw.

² An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder dem dafür ermächtigten Personal bedient werden.

³ Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hauswart ausgeführt oder im Rahmen seiner Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

⁴ Der Hauswart, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, kann die Benützung der Aussenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.

⁵ Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen oder beschädigen, zu tragen. Turnschuhe, welche auf Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nur nach gründlicher Reinigung benützt werden. Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer verwendet werden. Aussengeräte dürfen nur im Freien, Hallengeräte nur in der Turnhalle benützt werden. Der Turn- und Spielbetrieb in den Turnhallen ist nur unter Aufsicht eines Leiters zugelassen.

⁶ Für Veranstaltungen mit regem Publikumsverkehrs oder bei Beschädigungsgefahr der Böden ist der Boden der Turnhalle MZH mit den vorhandenen Abdeckbahnen zu schützen. Über die Notwendigkeit des Schutzbelages wird gleichzeitig mit der Bewilligung entschieden.

⁷ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei grösseren Anlässen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren.

⁸ Die Veranstalter von öffentlichen Anlässen haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermässig durch Lärm und andere Immis-

sionen belastet werden.

⁹ Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag.

¹⁰ Hunde dürfen weder auf den Spiel- noch auf den Pausenplätzen oder den übrigen Aussenanlagen laufen gelassen werden; sie dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden.

¹¹ Andere Benützer dürfen durch Vorbereitungsarbeiten, Anlässe und Aufräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Feuerpolizei

¹ Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Einsatz und Entschädigung der Brandwachen sind im „Merkblatt für Veranstalter“ der Feuerwehr geregelt.

§ 8

Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung

¹ Nach jedem Anlass hat der Veranstaltungsvertreter durch sämtliche benützte Räume einen Kontrollgang zu machen und dabei die Lichter zu löschen sowie auch die Türen des Fluchtweges zu schliessen.

² Der Veranstalter hat gleichentags oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal zur Räumung der Bestuhlung, Dekoration und Bühneneinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat zusammen mit dem Hauswart alle benützten Räume und auch die Umgebung einer Kontrolle zu unterziehen. Für die Grobreinigung der benützten Räume ist der Veranstalter zuständig.

§ 9

Haftung

¹ Wer Liegenschaften und Plätze der Gemeinde Jonen und der KSK benützt, ist als Veranstalter für allfällige Schäden oder Verluste haftbar. Die Gemeinde Jonen und die KSK lehnen jede Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen während der Dauer der Veranstaltung sowie deren Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ab. Es ist Sache des Veranstalters, die dafür notwendigen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Die Versicherung des nicht UVG-versicherten Personenkreises ist ebenfalls Sache des Veranstalters.

² Die Inhaber von abgegebenen Schlüsseln sind für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust derselben entstehen, persönlich haftbar.

³ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

§ 10

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 11

Beschwerden

Gegen Verfügungen betreffend Benützungsbeschränkungen und Benützungsverweigerungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung bei der zuständigen Behörde Beschwerde geführt werden. Der Entscheid der Behörde ist endgültig, wenn er von Gemeinderat, KSK oder Schulpflegen getroffen wurde. Bei Beschwerden gegen Gebühren entscheidet der Gemeinderat / KSK endgültig.

2 Benützerbereiche

2.1 GEMEINDEHAUS
(Sitzungszimmer, Dachgeschoss, Zivilschutzanlage, Militärunterkünfte)

§ 12

Benützung

Das Gemeindehaus dient der Gemeindeverwaltung und dem Publikum nach den ortsüblichen Regeln. Der Gemeinderat kann eine Benützungsordnung erlassen. Er kann die kurzfristige Nutzung von Sitzungszimmern gestatten. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Verwaltung.

§ 13

Bewilligung

Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden vom Gemeinderat zur Benützung bewilligt.

2.2 MEHRZWECKHALLE (MZH)
(Turnhalle MZH, Bühne, Küche MZH, Musikprobelokal, Musikübungsräume, Werken Metall, Bibliothek)

§ 14

Benützung

Die Mehrzweckhalle dient vorab dem Turnunterricht der Schulen; sie kann auch von Vereinen, öffentlichen Instituten und Privaten benützt werden. Der Gemeinderat und KSK erlassen im Einvernehmen mit den Schulpflegen eine Benützungsordnung.

§ 15

Bewilligung

Bewilligungsinstanzen für die Mehrzweckhalle sind gemäss Benützungsordnung:

- a) für Militärunterkunft und Zivilschutzeinrichtungen inkl. Küche MZH und das Musikprobelokal: der Gemeinderat
- b) Werken Metall: die Kreisschulpflege
- c) Bibliothek: die Schulpflegen
- d) für die übrigen Räumlichkeiten während der Schulzeit, d.h. von 07.00 bis 18.00 Uhr: die Schulpflegen
- e) für die übrigen Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit: der Gemeinderat bzw. KSK.

2.3 KINDERGÄRTEN UND SCHULHÄUSER

SCHULPFLEGE JONEN

Kindergarten I & II

Schulhaus Rigi (Schulzimmer, alte Turnhalle, Jugendraum)

KSK

Schulhaus Titlis (Schulzimmer, Aula, Theoriezimmer, Schulküche)

Schulhaus Pilatus (Schulzimmer, neue Turnhalle, Singsaal, Foyer, Aufenthalt Schüler, Allgemeines Werken, Textiles Werken, Musikübungslokale)

§ 16

Benützung

Die Kindergärten und die Schulanlagen stehen grundsätzlich der Schule von Jonen und der KSK zur Verfügung. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schulen. Die Schulpflegen erlassen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und KSK eine Benützungsordnung.

§ 17

Bewilligung

Bewilligungsinstanzen für die Kindergärten und Schulhäuser sind gemäss Benützungsordnung:

- a) für alle Räumlichkeiten während der Schulzeit, d.h. von 07.00 bis 18.00 Uhr: die Schulpflegen
- b) für den Singsaal mit Foyer ausserhalb der Schulzeit: KSK im Einvernehmen mit den Schulpflegen
- c) für die übrigen Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit: die Schulpflegen.

2.4 AUSSENANLAGEN (Pausenplätze, Hartplatz, Turnplätze, Parkplätze)

§ 18

Benützung

Die Aussenanlagen stehen grundsätzlich der Schule von Jonen und der KSK zur Verfügung. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schulen. Die Schulpflegen erlassen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Jonen und KSK eine Benützungsordnung.

§ 19

Bewilligung

Bewilligungsinstanzen für die Aussenanlagen sind gemäss Benützungszusammenfassung:

- a) für alle Anlagen während der Schulzeit, d.h. von 07.00 bis 18.00 Uhr: die Schulpflegen
- b) für alle Anlagen ausserhalb der Schulzeit: der Gemeinderat und KSK.

3 Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1.7.1996.

Verabschiedet durch den Gemeinderat und die KSK am 20.11.2002.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Markus Fischer

Arnold Huber

Anhang I

Gebührenfestsetzung (siehe § 5)

Zahlungsmodalitäten

Die Finanzverwaltung stellt die Benützungsgebühren in Rechnung. Die Gebühren sind pro Anlass (pro Festtag) zu bezahlen. Dauerbenützer bezahlen die Benützungsgebühren zweimal jährlich, jeweils per Ende Juli und per Ende Januar.

Tarif A: gültig für alle nicht in Jonen domizilierten Vereine und Organisationen

Tarif B: gültig für alle Vereine und Organisationen mit Sitz in Jonen
und der Partnergemeinden in KSK-Liegenschaften

Raum-Nr.	Bezeichnung	Tarif		ausserhalb Schulzeit	während Schulzeit
		A	B		
		pro Anlass/Festtag		GR = Gemeinderat	SPF = Schulpflege
1	Turnhalle Rigi	100.—	50.—	GR	SPF
2	MZH, Bühne, Musikprobelokal, mit Wirtschaftsbetrieb	700.—	350.—	GR	SPF
3	MZH, Bühne, mit Wirtschaftsbetrieb	600.—	300.—	GR	SPF
4	MZH ohne Bühne, mit Wirtschaftsbetrieb	550.—	280.—	GR	SPF
5	MZH, Bühne, Konzertbestuhlung	550.—	280.—	GR	SPF
6	MZH ohne Bühne, ohne Bestuhlung	200.—	100.—	GR	SPF
7	Musikprobelokal, ohne Geschirr und Küche	150.—	75.—	GR	GR
8	Musikprobelokal, mit Geschirr und Küche	200.—	100.—	GR	GR
9	Küche MZH	75.—	40.—	GR	GR
10	Geschirr bis 100 Personen	100.—	50.—	GR	GR
11	Geschirr ab 101 Personen	120.—	60.—	GR	GR
12	Turnhalle Pilatus	200.—	100.—	KSK-SPF	KSK-SPF
13	Singsaal ohne Bestuhlung	200.—	100.—	GR/KSK + SPF	KSK-SPF
14	Singsaal mit Bestuhlung	300.—	150.—	GR/KSK + SPF	KSK-SPF
15	Singsaal mit Bestuhlung und Wirtschaftsbetrieb	400.—	200.—	GR/KSK + SPF	KSK-SPF
16	Turnplatz	80.—	40.—	GR	SPF
17	Aula Schulhaus Titlis	160.—	80.—	KSK-SPF	KSK-SPF
18	Theoriezimmer Schulhaus Titlis	50.—	25.—	KSK-SPF	KSK-SPF
19	Schulküche Schulhaus Titlis	150.—	75.—	KSK-SPF	KSK-SPF
20	Schulzimmer	50.—	25.—	KSK-SPF	KSK-SPF
21	Kindergarten 1 / Kindergarten 2	50.—	25.—	SPF	SPF
22	Schüleraufenthaltsraum Schulhaus Pilatus	75.—	40.—	KSK-SPF	KSK-SPF
23	Werken textil	100.—	50.—	KSK-SPF	KSK-SPF
24	Werken allgemein	100.—	50.—	KSK-SPF	KSK-SPF
25	Bibliothek	75.—	40.—	KSK-SPF	KSK-SPF
26	Jugendraum	50.—	25.—	GR	SPF
27	Sitzungszimmer Gemeindehaus	50.—	—	GR	GR
28	ZSA (pro Person und Nacht)	2.—	1.—	GR	GR

In dieser Gebühr nicht enthalten ist die Abfallentsorgung. Sie ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Entsorgung auf dem Schulareal kann nur gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren vorgenommen werden.

Die übliche, zur Erfüllung der statutarischen Ziele notwendige Tätigkeit der Joner Dorfvereine, wie Turnstunden, Musikproben, Gesangsstunden, Sitzungen usw. ist gebührenfrei.

Jahrespauschale für nicht in Jonen domizilierte Vereine und Organisationen:

Alte Turnhalle: Fr. 600.–, Turnhalle III und MZ-Halle: Fr. 1 500.–.

Für Partnergemeinden ist die Turnhalle III gebührenfrei.

Reglement über die Benützung von Räumen im Gemeindehaus Jonen

Der Gemeinderat Jonen erlässt, gestützt auf § 12 des Benützungs- und Gebührenreglementes der Gemeinde Jonen vom 1.1.2003 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Benützung von Räumen im Gemeindehaus wird vom Gemeinderat bewilligt.

2. Benützbare Räume

Auf ein Gesuch hin, kann die Benützung der folgenden Räume im Gemeindehaus bewilligt werden:

- a) Sitzungszimmer: Die Sitzungszimmer stehen der Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen an vereinbarten Daten zur Verfügung. Reservationen und Schlüsselausgabe obliegen der Gemeindekanzlei.
- b) Büro Dachgeschoss: Das Büro im Dachgeschoss kann an Dritte vermietet oder öffentlich genützt werden.
- c) Zivilschutzanlage und Militärunterkunft: In Friedenszeiten hat das Militär Vorrang. In Kriegs- und Krisenzeiten gehört der Raum der Bevölkerung. Die Benützung der Zivilschutzanlage erfolgt über den Ortsquartiermeister ev. nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

3. Einschränkungen

Material, Apparate, Maschinen usw. der Gemeinde dürfen nur benützt werden, wenn dies beantragt und durch den Gemeinderat bewilligt wurde. Allfällig notwendige Instruktionen für den Betrieb sind vorgängig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

4. Rauchverbot

Im Gemeindehaus gilt ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind vom Gemeinderat besonders bezeichnete Räume.

Dieses Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1.7.1996.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Markus Fischer

Arnold Huber

Reglement über die Benützung von Räumen in der Mehrzweckhalle (MZH)

Der Gemeinderat Jonen und die KSK erlassen, im Einvernehmen mit den Schulpflegern, gestützt auf § 71 des Schulgesetzes des Kantons Aargau, § 7 der Verordnung über die Errichtung und Benützung von Schulbauten und § 14 des Benützungs- und Gebührenreglementes der Gemeinde Jonen vom 1.1.2003 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Benützung von Räumen in der Mehrzweckhalle wird wie folgt bewilligt.

- a) für die Militärunterkunft und Zivilschutzanlagen inkl. Küche MZH und das Probelokal: durch den Gemeinderat
- b) Werken Metall: durch die Kreisschulpflege
- c) Bibliothek: die Schulpflegen
- d) die übrigen Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit, d.h. nach 18.00 Uhr und an Wochenenden: durch den Gemeinderat
- e) die übrigen Räumlichkeiten während der Schulzeit: durch die Schulpflege Jonen

2. Benützbare Räume

Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die Benützung von Räume in der Mehrzweckanlage wie folgt bewilligt werden:

- a) Turnhalle MZH: Das Aufstellen und Versorgen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Nach Anlässen am Wochenende muss die Halle bis zum Schulbeginn am Montagmorgen geräumt und gereinigt sein; Ausnahmen müssen mit der Schulpflege abgesprochen werden. Vor Veranstaltungen der Dorfvereine steht die MZH für die erforderlichen Proben vermehrt zur Verfügung. Die entsprechende Erlaubnis wird vom Veranstalter bei den übrigen Vereinen eingeholt.
- b) Bühne: Die Lautsprecher- und Bühnenanlage darf nur durch einen instruierten Bühnenmeister bedient werden. Der Bühnenmeister ist durch die Veranstalter direkt zu entschädigen. Die Bühne und der Bühnenstrich müssen gereinigt und im ursprünglichen Zustand abgegeben werden (alle Dekorationen restlos entfernt).
- c) Küche: Vor der Veranstaltung erfolgt die Übergabe der Kücheneinrichtungen und des Geschirrs an den Veranstalter durch den Hauswart. Nach der Veranstaltung müssen Küche und Kücheneinrichtung in gereinigtem Zustand wieder dem Hauswart übergeben werden. Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.
- d) Werken Metall: Der Metallraum dient in erster Linie schulischen Zwecken. Für Bewilligungen gelten die Regeln für die übrigen Werkräume der Schule.
- e) Bibliothek: Die Bibliothek dient in erster Linie schulischen Zwecken.
- f) Musikprobelokal, Musikübungszimmer: Das Musikprobelokal ist in erster Linie für den Musikverein reserviert. Für anderweitige Nutzung ist zuerst mit dem Musikverein Rücksprache zu nehmen.

3. Einschränkungen

- a) Während der Hauptreinigung wird die MZH durch den Hauswart nach rechtzeitiger Absprache mit den regelmässigen Benützern für zwei Wochen geschlossen.
- b) Bei einem Veranstaltungszyklus (z.B. Theater) muss die Halle jeweils bis 02.00 Uhr verlassen werden. Für maximal zwei Abende kann der Veranstalter bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen. Ausserhalb von Veranstaltungen muss die MZH bis 22.30 Uhr verlassen werden.
- c) Material, Apparate, Maschinen usw. der Gemeinde oder der Schulen dürfen nur benützt werden, wenn dies beantragt und durch die zuständige Behörde bewilligt wurde. Allfällig notwendige Instruktionen für den Betrieb sind vorgängig bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- d) Anlässlich einer Veranstaltung wird die Schulhausstrasse für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Das Befahren und Parkieren ist den Veranstaltern vorbehalten.

4. Rauchverbot

In der Mehrzweckhalle gilt ein generelles Rauchverbot. Für die Mehrzweckhalle, die Küche, Bühne und das Musikprobelokal kann auf ein entsprechendes Gesuch hin, von der Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Rauchverbots für einen einzelnen Anlass bewilligt werden.

5. Informationspflicht

Die zuständige Behörde informiert den Gemeinderat und die KSK, die Schulpflegen, den Rektor/Schulleitung und den Hauswart über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 20. November 2002 durch die Schulpflegen und den Gemeinderat sowie die KSK genehmigt und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 30. November 1995.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber

FÜR DIE SCHULPFLEGE

Der Präsident

Werner Haas

Die Vizepräsidentin

Béatrice Koller

Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulräumen

Die Schulpflegen, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der KSK, erlassen, gestützt auf § 71 Schulgesetzes des Kantons Aargau, § 7 der Verordnung über die Errichtung und Benützung von Schulbauten und § 16 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2003 das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die ausserschulische Benützung von Schulräumen in den Schulhäusern „Rigi“, „Titlis“ und „Pilatus“ wird wie folgt bewilligt:

- a) für alle Räumlichkeiten während der Schulzeit: durch die Schulpflegen
- b) für den Singsaal Pilatus mit Foyer und den Jugendraum ausserhalb der Schulzeit, d. h. nach 18.00 Uhr und an Wochenenden: durch den Gemeinderat/KSK im Einvernehmen mit den Schulpflegen
- c) die übrigen Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit: durch die Schulpflegen

2. Schulraum-Art

Auf ein schriftliches Gesuch hin, kann die ausserschulische Benützung der folgenden Räume in den Schulhäusern „Rigi“, „Titlis“ und „Pilatus“ und in den Kindergärten bewilligt werden:

- a) allgemeine Räumlichkeiten wie Turnhallen, Singsaal, Foyer, Aufenthaltsraum, Musikübungszimmer, Jugendraum, Aula, Theoriezimmer
- b) Werkräume, Physikzimmer, Schulküche: die Benützung von Werkräumen und der Schulküche soll vorgängig mit den betroffenen Hauptlehrern abgesprochen werden.
- c) Fest zugeteilte Schulräume (wie Klassenzimmer und Kindergärten): fest zugeteilte Schulräume werden nur im ausdrücklichen Einverständnis mit den betroffenen Lehrkräften zur Verfügung gestellt.
- d) spezielle Räume (wie Lehrerzimmer, Sekretariat, Rektorat, Sammlung, Archiv, technische Räume): werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Einschränkungen

- a) In begründeten Fällen, insbesondere bei Eigenbedarf durch die Schulen, können die Schulpflegen für eine bereits bewilligte Benützung einen Ersatzraum zuteilen oder allenfalls die Bewilligung aufheben.
- b) Während den Schulferien sind die Schulhäuser normalerweise geschlossen. Die Schulräume stehen in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Schulpflegen können in dringenden Fällen und für Dauerbelegungen Ausnahmen bewilligen.
- c) Schuleigenes Material, Apparate, Maschinen usw. dürfen nur benützt werden, wenn dies beantragt und durch die Schulpflegen bewilligt wurde. Allfällig notwendige Instruktionen für den Betrieb sind vorgängig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

- d) Wird die Benützung des Singsaales für eine Veranstaltung mit dem Flügel beantragt, so muss der Veranstalter dafür besorgt sein, dass der Flügel gestimmt wird.

4. Rauchverbot

In allen Schulhäusern gilt ein generelles Rauchverbot. Für den geschlossenen Singsaal (ohne Foyer) kann, auf ein entsprechendes Gesuch hin, von den Bewilligungsbehörden die Aufhebung des Rauchverbots für einen einzelnen Anlass bewilligt werden.

5. Informationspflicht

Die zuständige Behörde informiert den Gemeinderat und KSK, die Schulpflegen, den Rektor/Schulleitung und den Hauswart über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 20. November 2002 durch die Schulpflegen und den Gemeinderat sowie die KSK genehmigt und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber

FÜR DIE SCHULPFLEGE

Der Präsident

Werner Haas

Die Vizepräsidentin

Béatrice Koller

Reglement über die Benützung von Aussenanlagen der Schule Jonen und KSK

Die Schulpflegen, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der KSK, erlassen, gestützt auf § 71 Schulgesetzes des Kantons Aargau, § 7 der Verordnung über die Errichtung und Benützung von Schulbauten und § 18 des Benützungs- und Gebührenreglementes in der Gemeinde Jonen vom 1. Januar 2003, das folgende Reglement:

1. Bewilligung

Die Aussenanlagen stehen primär den Schulen und den Joner Vereinen und in der übrigen Zeit der Öffentlichkeit für Sport und Spiel zur Verfügung.

Die ausserschulische Benützung von Aussenanlagen der Schulen (Pausenplätze, Hartplatz, Sportplatz, alter Turnplatz) wird für besondere Veranstaltungen oder regelmässige Belegungen wie folgt bewilligt:

- a) ausserhalb der Schulzeit, d.h. nach 18.00 Uhr und an Wochenenden: durch den Gemeinderat Jonen
- b) während der Schulzeit: durch die Schulpflegen

2. Benützer

- a) Während der Schulzeit stehen die Aussenanlagen primär den Schulen zur Verfügung. Die Lehrer und der Schulhauswart überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung.
- b) Den Joner Vereinen stehen die Aussenanlagen an Werktagen ausserhalb der Schulzeit bis um 22.00 Uhr (mit Flutlicht) und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr als Sportplatz zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
- c) Soweit die Plätze nicht von den Schulen oder von Vereinen belegt sind, stehen die Aussenanlagen der Öffentlichkeit zur freien Verfügung. Die Anlagen dürfen an Werktagen bis um 21.00 Uhr, an Sonntagen bis um 20.00 Uhr benützt werden. Ausserhalb der Schulzeit überwachen der Hauswart (soweit anwesend) und die Mitglieder des Gemeinderates (bei Kontrollgängen) diese Bestimmungen.

3. Einschränkungen

- a) Auf der Aussenanlage besteht ein generelles Fahrverbot für Motor- und Fahrräder.
- b) Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten. Fehlbare können von den Kontrollorganen ermahnt und weggewiesen werden.
- c) Die allgemeine Mittagsruhe muss an Werktagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zwischen 12.00 und 15.00 Uhr beachtet werden.

Während der Mittagsruhe dürfen keine lärmverursachende Spiele (wie z.B. Streetball, Rollbrett, Fussball) gespielt werden.

- d) Der Hauswart, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, kann die Benützung der Rasenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.
- e) Zum Fussballspielen wird bis auf weiteres der Fussballplatz am Urnerweg benützt. Solange ein geeignetes öffentliches Fussballfeld zur Verfügung steht, ist das Fussballspielen auf den Aussenanlagen den Schulen und den Joner Vereinen vorbehalten.
- f) Für den Hartplatz (roter Spurtanbelag) besteht ein generelles Fahrverbot für „Inline“ Rollschuhe, da diese – insbesondere bei der Benützung mit alten, defekten Rollen – den Belag beschädigen können.

4. Informationspflicht

Die zuständige Behörde informiert den Gemeinderat und KSK, die Schulpflegen, den Rektor/Schulleitung und den Hauswart über erteilte Bewilligungen.

Dieses Reglement wurde am 20. November 2002 durch die Schulpflegen und den Gemeinderat sowie die KSK genehmigt und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 30. November 1995 (§ 3 ergänzt am 1.5.97).

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber

FÜR DIE SCHULPFLEGE

Der Präsident

Werner Haas

Die Vizepräsidentin

Béatrice Koller

Reglement über den Einsatz der Bühnenmeister

1. Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat wählt die Bühnenmeister und legt deren Einsatz und Pflichten fest. Die Bühnenmeister sind verantwortlich für den Zustand und den Unterhalt der Ihnen anvertrauten Anlagen.

Der Chef-Bühnenmeister koordiniert die Bühnenmeistereinsätze, ist Hauptverantwortlicher für den Zustand und den Unterhalt der Anlagen. Er ist Anlaufstelle für den Gemeinderat und die Benützer. Er instruiert die neuen Bühnenmeister.

2. Aufgabe, Pflichten

Die Bühnenmeister üben eine wichtige Funktion bei Anlässen der Öffentlichkeit und der Vereine aus. Sie müssen zuverlässig in der Lage sein, die Anlagen technisch richtig zu bedienen. Kleinere Reparaturen sind selbständig vorzunehmen, oder zu veranlassen. Grössere Reparaturen sind dem Gemeinderat zu melden.

Die Bühnenmeister führen ein Benützungsjournal, das auch die Grundlage für die Verrechnung bildet. Enthalten sind: Datum, Anlass, Benützer, Name, Visum. Die Angaben sind monatlich an die Finanzverwaltung abzugeben.

3. Anlagen

Die Aufgabenbereiche sind die Bedienung der Ton- und Lichtanlagen der Mehrzweckhalle mit Bühne und des Singsaals mit Foyer im Schulhaus III bei Anlässen ausserhalb des Schulbetriebes. Die Aufgabenbereiche können bei Bedarf und in Absprache mit den Bühnenmeistern erweitert werden.

Bis auf weiteres sind folgende Personen gewählt (Stand 1. April 1995):

Bühler Theo, **Chef-Bühnenmeister**
Bär Ernst
Hänggi Adrian
Huber-Etterlin Arthur
Schilter Christof

Lettenstrasse 6, 8916 Jonen
Dorfstrasse 14, 8916 Jonen
Kreuzmattweg 2, 8916 Jonen
Feldweg 139, 8916 Jonen
Lettenstrasse 1, 8916 Jonen